

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Wissenschaftsausschusses über die Regierungsvorlage (2016 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) (2080 d.B.).

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (2016 d.B.) betreffend ein Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG in der Fassung des Berichtes des Wissenschaftsausschusses (2080 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. *In Artikel 1 lautet § 30 Abs. 1:*

„(1) Eine rückblickende Bewertung der Projekte ist durchzuführen.“

2. *In Artikel 1 entfällt in § 30 der Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 2“*

Begründung

Die rückblickende Bewertung sollte für alle Projekte erfolgen. Bei der prospektiven – also im Vorhinein vorgenommene – Einschätzung eines Schweregrades der Belastungen bestehen große Unsicherheiten. Die Veterinärmedizinische Universität betonte im Juli in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des neuen Tierversuchsgesetzes, die Feststellung des tatsächlichen Schweregrades bei der Versuchsdurchführung und die retrospektive Bewertung seien wichtige Informationsquellen für künftige Tierversuche. Dadurch könnten Belastungskataloge optimiert werden und man erhalte für zukünftiges Refinement (Verfeinerung zur Belastungssenkung) wichtige Informationen. Es sei wünschenswert, eine retrospektive Bewertung „zumindest bei allen neuen Verfahren (unabhängig vom Schweregrad) durchzuführen“. Da bei neuen Verfahren (wie etwa im Bereich der Grundlagenforschung) eine prospektive Einschätzung des Schweregrades schwierig sei, „ist die retrospektive Bewertung des Schweregrades eine wichtige Informationsquelle für künftige Tierversuche, die sich vergleichbarer Verfahren bedienen.“

Projekte können sich „im Hinblick auf ihre Komplexität, Länge und den Zeitraum bis zum Vorliegen der Ergebnisse stark voneinander unterscheiden“ (Erwägungsgrund 40 der Tierversuchs-Richtlinie). Daher „ist es notwendig, dass die Entscheidung über eine rückblickende Bewertung unter umfassender Berücksichtigung dieser Aspekte getroffen werden sollte.“ (ebd.). Im Erwägungsgrund 24 der Richtlinie wird betont, dass bei der Entwicklung eines allgemeinen Formats für

Berichterstattungszwecke „der tatsächliche Schweregrad der Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhaften Schäden, denen das Tier ausgesetzt wurde, berücksichtigt werden [sollte] statt des bei der Projektbewertung vorhergesagten Schweregrads.“ Hierzu ist die Ermittlung des tatsächlichen Schweregrads der Verfahren notwendig. In Erwägungsgrund 10 der Tierversuchs-Richtlinie wird letztlich betont, dass die Richtlinie „im Lichte der Fortschritte in der Wissenschaft und beim Tierschutz regelmäßig überprüft werden [sollte].“

- Zur künftigen Optimierung der Schweregrad-Einstufung bestimmter beispielhafter Maßnahmen und Eingriffe in Anhang VIII Abschnitt III der Richtlinie („Beispiele für verschiedene Arten von Verfahren, die auf der Grundlage von mit der Art des Verfahrens zusammenhängenden Faktoren den einzelnen Kategorien der Schweregrade zugeordnet werden“) ist daher die rückblickende Bewertung der Versuche von hervorragender Bedeutung. Denn zu dieser regelmäßigen Überprüfung der Richtlinie sind die Erfahrungen, die sich aus den rückblickenden Bewertungen ergeben eine wesentliche Informationsquelle. Und dies betrifft ALLE Schweregrade. Eine Einschränkung der rückblickenden Bewertung auf die als „schwer“ eingestuften Verfahren verhindert, dass die zugeordneten Beispiele der leichten und mittleren Schweregrade ebenfalls optimiert werden können.

Einzelnachweise:

Erwägungsgrund 40 der Tierversuchs-Richtlinie:

„Die Art des Projekts, die verwendete Tierart und die Wahrscheinlichkeit, die gewünschten Projektziele zu erreichen, können die Durchführung einer rückblickenden Bewertung erforderlich machen. **Da sich Projekte im Hinblick auf ihre Komplexität, Länge und den Zeitraum bis zum Vorliegen der Ergebnisse stark voneinander unterscheiden können, ist es notwendig, dass die Entscheidung über eine rückblickende Bewertung unter umfassender Berücksichtigung dieser Aspekte getroffen werden sollte.**

Dazu auch Erwägungsgrund 24 der Tierversuchs-Richtlinie:

„Bei der Entwicklung eines allgemeinen Formats für Berichterstattungszwecke **sollte der tatsächliche Schweregrad der Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhaften Schäden, denen das Tier ausgesetzt wurde, berücksichtigt werden statt des bei der Projektbewertung vorhergesagten Schweregrads.**

Dazu auch Erwägungsgrund 10 der Tierversuchs-Richtlinie „[...] Diese Richtlinie zielt auch darauf ab, für Tiere, die in Verfahren weiterhin verwendet werden müssen, ein möglichst hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Richtlinie **sollte im Lichte der Fortschritte in der Wissenschaft und beim Tierschutz regelmäßig überprüft werden.**“

